

Beschlussvorlage

Nr. GR/070/2023

Aktenzeichen	670	Datum: 30.05.2023
Federführendes Amt	Amt für Stadt- und Flächenentwicklung	
Amtsleiter/in	Sebastian Falke	Tel.: 07261 404-221

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	13.06.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Städtisches Förderprogramm für Balkonkraftwerke

Vorschlag / Ergebnis:

Der Förderrichtlinie der Stadt Sinsheim für Balkonkraftwerke sowie der Bereitstellung der finanziellen Mittel wird zugestimmt.

- a) Mit Sonderförderung für bedürftige Gruppe
- b) Ohne Sonderförderung für bedürftige Gruppe

Finanzielle Auswirkungen: ja, siehe Anlage F

Sachverhalt:

Wir reagieren auf den am 09.05.2023 im Ausschuss für Technik und Umwelt vorgestellten Antrag „Balkonkraftwerke“ der SPD-Fraktion.

Im Anhang können Sie die Richtlinie zur Förderung von Balkonkraftwerken einsehen. Wie in der ATU-Sitzung vom 09.05.2023 festgehalten, soll ein Fördertopf von 15.000 € eingerichtet werden. Die Bearbeitung erfolgt über das Amt 61 – Klimaschutz.

Im Bereich Klimaschutz gibt es kontinuierlich Anfragen von Bürger:innen, ob die Stadt Sinsheim ein Förderprogramm für Balkonkraftwerke führt. Auch über interne Abteilungen, wie die Wohngeldstelle oder das Baurecht, gehen Anfragen ein, was Bürger:innen für die Eingrenzung Ihrer Nebenkosten tun können.

In der Beratung und Diskussion der Anwendbarkeit hat sich am 09.05.2023 im Gremium die Frage nach der sozialen Verträglichkeit gestellt. Wer greift die Förderung ab und welche Zielgruppe benötigt sie eigentlich?

Der Bereich Klimaschutz hat zu den relevanten Fachämtern im Haus Kontakt aufgenommen und sich bezüglich einfach zu überprüfender und nachweisbarer Kriterien für eine soziale Gewichtung in der Richtlinie informiert. Die Nachweise Wohngeld-Bezug sowie Wohnberechtigungsschein sind transparent und werden innerhalb der Stadtverwaltung ausgestellt. Die Zielgruppe erhält entweder ein Zuschuss zur Miete oder hat den Anspruch auf eine vergünstigte Wohneinheit, da eine nachgewiesene Bedürftigkeit vorliegt.

Die Erkenntnisse sind in die Richtlinie überführt. Die sozialen Komponenten sind dort farblich markiert. Im Kern unterscheidet sich der soziale Aspekt zum klassischen Vorgehen im Ablauf und der Förderhöhe.

Grundsätzlich bedeutet das für die Gruppe

a) Wohngeld-Bezug/ Wohnberechtigungsschein

Mit Vorhabens-Bekundung werden die finanziellen Mittel aus dem Fördertopf für die Maßnahme reserviert (6 Monate). Dadurch gewinnt die Zielgruppe Planungssicherheit. Eine attraktive Förderung von 300 Euro ermöglicht das Vorhaben anzugehen. Die Mittel werden nach Fertigstellung der Maßnahme entsprechend dem standardisierten Antragsverfahren ausbezahlt.

Bitte beachten Sie die weitreichende Möglichkeit, dass die Förderung von Balkonkraftwerken diese sonst eher schwer zu erreichende Zielgruppe für das Thema sensibilisieren und erste Berührungspunkte schaffen kann.

b) Alle Bürger:innen

Nach erfolgreicher Umsetzung der Maßnahme kann ein Antrag auf Förderung mit entsprechenden Nachweisen gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt im Anschluss. Das Verfahren ist bei Balkonkraftwerk-Förderungen gängig. Die Förderhöhe beträgt 100 Euro.

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Förderungen werden nur bewilligt, sofern der Kauf der Module danach erfolgt.

Wenn die Hälfte der Mittel abgegriffen wurde, wird ein Zwischenbericht für den Gemeinderat erstellt. In der Richtlinie ist vermerkt, dass wir im Antrag getroffene Angaben zu statistischen Zwecken und Auswertung des Programms nutzen dürfen.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Sebastian Falke
Amtsleiter/in

Anlage/n:

F – Finanzielle Auswirkungen

1. Förderrichtlinie der Stadt Sinsheim - Balkonkraftwerke